

S a t z u n g

zum Bebauungsplan "In der Hülle und Hülle-Südwest, 1. Teilabschnitt"

Die Stadt Lauingen (Donau) erläßt auf Grund des § 2 Abs. 1 und des § 10 des Baugesetzbuches vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I Seite 2253) und des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der gültigen Fassung folgenden Bebauungsplan als Satzung:

I

Der Bebauungsplan für das Gebiet "In der Hülle und Hülle-Südwest, 1. Teilabschnitt" vom 10. Oktober 1983 i.d. Fassung vom 20. Juli 1984 wird wie folgt geändert:

"Für das Grundstück Flst.Nr. 1714/5 Gemarkung Lauingen wird eine höchstzulässige Bebauung mit II+D mit Satteldach, Firstrichtung zwingend parallel zur Mozartstraße, mit einer Dachneigung von 35° bis 42° festgesetzt. Die Grundflächenzahl beträgt 0,4, die Geschoßflächenzahl beträgt 0,8. Die auf der Nordseite des Grundstückes Flst.Nr. 1714/5 Gemarkung Lauingen festgesetzte Baulinie wird als Baugrenze in einem Abstand von 5 m, gemessen von der Straßenbegrenzungslinie der Mozartstraße, festgesetzt. Die auf der Westseite des Grundstückes Flst.Nr. 1714/5 Gemarkung Lauingen festgesetzte Baulinie und die auf der Ostseite des Grundstückes Flst.Nr. 1714/5 Gemarkung Lauingen festgesetzte Baulinie wird als Baugrenze jeweils in einem Abstand von 2,0 m, gemessen von den jeweiligen Grundstücksgrenzen, festgelegt.

In der Südostecke des Grundstückes Flst.Nr. 1714/5 Gemarkung Lauingen und auf einer Teilfläche in der Südwestecke des Grundstückes Flst.Nr. 1714 Gemarkung Lauingen wird eine Baufläche für die Errichtung von Gemeinschaftsgaragen festgesetzt. Die Grundflächenzahl beträgt 0,4, die Geschoßflächenzahl beträgt 0,5."

Der vorgenannte Bebauungsplan ist Bestandteil dieser Satzung.

II

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Lauingen (Donau), den 02. März 1988
Stadt Lauingen (Donau)


Barfuß
1. Bürgermeister



verbindlicher Bebauungsplan

geänderter Bebauungsplan

